36. Hat der inländische Richter das Bollfredungsnrteil auch dann zu erlassen, wenn der Beklagte die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts bestreitet, und dieses seine Zuständigkeit gegenüber dem ausgebliebenen Beklagten nur im Wege des Bersämmisversahrens deshald als vorhanden angesehen hatte, weil es die vom Kläger zur Begründung der Zuständigkeit vorgetragenen Behanptungen auf Grund singierten Zugeständnisses als wahr angenommen hat?

BBD. §§ 723, 328 Abs. 1 Rr. 1.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 19. Januar 1911 i. S. H. u. Gen. (Bell.) w. L. (RL). Rep. VII. 583/10.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht bafelbit.

Die Beklagten waren durch rechtskräftiges Versäumnisurteil des österreichischen Bezirksgerichts in Lana vom 22. September 1908 zur Zahlung von 3611,99 Kr. an den Kläger verurteilt worden. Inhalts des Tatbestandes des Urteils hatte der Kläger u. a. vorgetragen, die Beklagten hätten in Lana Vermögensstücke. Der Kläger erhob demnächst bei dem preuß. Landgerichte in Br. Klage mit dem Antrage, die Zulässigteit der Vollstreckung aus dem österreichischen Urteile durch Vollstreckungsurteil auszusprechen.

Das Landgericht erkannte nach diesem Antrage, indem es die Einrede der Beklagten, das österreichische Gericht sei zur Entscheidung nicht zuständig gewesen, verwarf. Die von den Beklagten eingelegte Berusung wurde zurückgewiesen. Das Berusungsurteil wurde vom Revisionsgericht aufrecht erhalten, aus folgenden

## Grunben:

"Nach ber Regel bes § 723 BPD. ift bas Bollstreckungsurteil für das rechtsträftige Urteil eines ausländischen Gerichts ohne Brufung von bessen Gesehmäßigkeit zu erlassen, außer wenn die Anertennung des Urteils nach § 328 ABD. ausgeschlossen ift. Db einer ber in biefer Borichrift aufgeführten fünf Källe porliegt, in benen bie Anerkennung bes Urteils des ausländischen Gerichts ausgeschlossen ift, muß von Amtswegen gepruft werben (vgl. Entich. bes RG.'s in Rivill. Bd. 36 S. 381). Diese Brüfung ergibt hier, daß die unter 2-5 bezeichneten Ralle nicht zutreffen; insbesondere auch nicht der zu 5. benn die Gegenseitigkeit in bezug auf die Behandlung der Urteile beutscher Gerichte burch die öfterreichischen Gerichte ift verbürgt. In Frage steht nur, ob die Ausnahmevorschrift unter Dr. 1 anwendbar ift, ob also "bie Berichte" bes öfterreichischen Staats nach ben beutschen Gesetzen zustandig find. Ru entscheiben ist baber, ob hier nach den deutschen Gesetzen irgend ein öfterreichisches Gericht für die Entscheidung bes Borprozesses zuständig war (val. Entsch. bes RG.'s in Riviss. Bb. 51 S. 135). Diese Frage muß bejaht werden; benn nach ben beutschen Prozefigesegen muß, wenn die bei der Erhebung der Haupiklage und bei der Erlassung bes für vollftrectbar zu erklarenben fremdländischen Urteils vorhanden gewesenen Tatumftande zugrunde gelegt werben, die Ruftanbigteit des

österreichischen Bezirksgerichts in Lana beshalb als begründet anerkannt werden, weil sich damals Vermögen der Beklagten, die in Österreich keinen Wohnsit hatten, im Bezirke dieses Gerichts befunden hat (§ 23 BPD.).

Nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts hat in bem Ralle, baf, wie hier, bie Ruftandigkeit auf die Behauptung felbftändiger, nicht mit den klagebegrundenden Tatfachen zusammenfallender Tatsachen (bes Borhandenseins von Bermögen der Beklagten im Bezirke bes angerufenen Gerichts) geftügt wirb, ber Rlager ben Raciweis der behaupteten Tatsachen zu erbringen, um die Ruftandigkeit bes angerufenen Gerichts zu begründen. Diesen Nachweis hat ber Rläger im Hauptprozesse sachlich nicht geführt. Das öfterreichische Gericht hat aber auf Grund bes § 396 österr. BBD. die Klagebehauptungen, da die Beklagten ben zur Verhandlung über die Rlage angesetten Termin verfaumt hatten, für mahr gehalten, feine Buständigkeit als vorhanden angesehen und die Beklagten nach bem Rlagantrage verurteilt. Es tommt nun freilich nicht barauf an, ob hierbei die österreichischen Gesetze richtig angewendet sind; vielmehr ift im Falle bes § 328 Rr. 1 BBD. entscheibend, ob bie Ruftanbigfeit bes ausländischen Gerichts (in Lana ober eines anderen österreichischen Gerichts) auch bann anzunehmen gewesen mare, wenn bie für bie Frage ber Ruftanbigfeit gegebenen beutschen Gelete angewendet worden waren. Rach diesen aber hatte ber Brozefrichter ebenfalls zu dem Ergebnisse kommen muffen, daß bas Gericht in Lana zuständig war. Denn nach 8 331 ABD, batte gegen die im Berbandlungstermine nicht erschienenen Beklagten bas tatsachliche munbliche Borbringen bes Rlagers als zugeffanden angenommen werben muffen. Diefes Borbringen umfaßte auch die Behauptung, daß sich im Bezirke Lana Bermogen ber Beklagten befinde, und hieraus eraab fich nach § 23 ABO. Die Ruftanbigfeit bes bortigen Gerichts.

Es erhebt sich aber die Frage, ob ein solcher nur auf Grund prozestrechtlicher Fiktion als geführt anzusehender Nachweis der Zuständigkeit als ausreichend anzusehen ist, obschon von Amtswegen nach § 328 Nr. 1 festzuskellen ist, ob das ausländische Gericht nach den deutschen Gesehen zuständig war. Der erkennende Senat trägt kein Bedenken, auch diese Frage, im Gegensahe zu der Auffassung des Berusungsrichters, zu bejahen. Nach der Regel des § 723

Abs. 1 ABD. ist bas Bollstreckungsurteil, abgesehen von den in Abs. 2 und in § 328 bestimmten Ausnahmen, allgemein ohne Brufung ber Gesehmäßigkeit ber Entscheibung bes Sauptvrozesses zu erlassen. also insoweit auch ohne Brufung ber Entscheidung über die Ruftandigkeit des ausländischen Gerichts. Die Ausnahmevorschrift des § 328 Rr. 1 trifft, wie bargetan ift, nach ihrem klaren Wortlaute und Sinne hier nicht zu. Ebenfo wie fich die Betlagten, wenn fie vor einem beutschen an sich nicht zuftandigen Gerichte verklagt worden maren, nicht etwa babei beruhigen durften, daß bie besonderen ausnahmsweise die Buftandigkeit dieses Gerichts begrundenben Rlagebehauptungen nicht wahr waren, sondern diese Tatsachen in ben burch bie beutsche Brozegordnung gesetten Formen hatten bestreiten muffen, um die Unnahme ber Buftanbigfeit zu vermeiden, ebenfo burften fie fich nicht bor bem öfterreichischen Gerichte auf Stillschweigen beschränken. Dag bie ben Rlaganspruch felbft sachlich ftütenden Rlagebehauptungen in einem folchen Falle, ebenso wie beim ausbrücklichen Rugeständnis jener Tatjachen, so auch bei ftillschweigenbem Augeständnis durch Berfaumung der Beklagten, als festgestellt an erachten find, ohne bag ber beutsche Richter im Berfahren fiber bas Bollftredungsurteil ben Nachweis zulassen barf, fie seien in Wirklichkeit unmahr. wird nirgends bestritten. Es fehlt aber an einem ausreichenben Grunde, in biefem Buntte einen Unterschied zwischen jenen Tatsachen und solchen zu machen, die lediglich für die Ruftanbigteit bes Gerichts von Bedeutung find. Sat ber Bellagte im Hauptprozesse in diesem Punkte jede Berteidigung unterlassen und bas bem Befete entsprechende und ohne Berletung ber Boridrift bes 8 328 Rr. 2 zugeftellte Berfaumnisurteil rechtstraftig werben laffen, ohne zu versuchen, es burch einen Rechtsbehelf zu beseitigen. fo muß er bas Urteil gegen fich gelten laffen; es tann ihm nicht gestattet werben, nunmehr bas im Hauptbrozesse Berfäumte gleichsam wie in einem Ginspruchsverfahren nachzuholen.

Auf dem hier vertretenen Standpunkte steht auch das Urteil des IV. Senats des Reichsgerichts vom 5. Februar 1885 (Rep. IV. 322/84). In dem dort entschiedenen Falle hatte der Berufungsrichter das ausländische Gericht als das des Erfüllungsorts (§ 29 BPD.) für zuständig erklärt, weil die Behauptung des Klägers im Hauptprozesse, die Zahlung der Klagesumme an diesem Orte sei vereindart,

im Wege bes Berfaumnisverfahrens als jugeftanden zu erachten fei. Das Reichsgericht billigte biefe Auffassung, indem es ausführte, insomeit bas ausländische Gericht feine Buftandigfeit auf die bezeichnete, in contumaciam feststehende Tatsache gestütt babe und badurch die Gesehmäßigkeit seiner Entscheidung mitbedingt werde, fönne ber Beklagte bem § 661 Abf. 1 BBD. (jest § 723) zuwider nicht beanspruchen, daß ber inländische Richter die Richtigkeit iener Tatfache trotbem felbftanbig fefiftelle. Auf bem Boben berfelben Anschauung fieht auch bas Urteil des I. Rivilsenats bes Reichkgerichts bom 6, Februar 1895 (Sachf. Arch. für Burgerl, R. Bb. 5 S. 696). In Diefem Ralle hatte ber für ben Betlagten bestellte Brozefipsleger bie in ber Klage für die Ruftandigkeit bes angerufenen öfterreichischen Gerichts porgebrachte Behauptung, ein in Ofterreich liegender Erfüllungsort fei vereinbart worden, nicht bestritten, und bas öfterreichische Gericht hatte hieraus feine Buftanbigfeit entnommen: Diese Entscheidung billigte bas Reichsgericht und verwarf ben Einwand bes Betlagten, er habe ben Brozefipfleger nicht bevollmächtigt, weil bie Rlage bem Betlagten ordnungsmäßig zugeftellt fei, er bie Bestellung bes Bflegers gefannt habe und in feinem Berhalten ein ftillichweigendes Ginverftandnis mit bem Berhalten bes Bflegers zu finden fei. Das Urteil besfelben Senats vom 16. Januar 1886 (Gruchot Bb. 80 G. 740) fleht, wie in ben Grunden borgelegt ift. nicht in Widerspruch mit ben Anschauungen bes oben angeführten Urteils bes IV. Rivilsenats von 1885. In dem Urteile bes Ferienfenats vom 25. Juli 1908 (Rep. I. 277/08) ift zwar ausgeführt, beim Mangel entgegenstehender Bestimmung habe ber inländische Richter bie gesamte Sachlage, also auch folde Tatumftanbe zu berudfichtigen, bie bem ausländischen Berichte nicht vorgetragen feien; bem Rlager, ber bor bem ausländischen Berichte beffen Ruftandigfeit nur nach ausländischem Rechte bargulegen habe, muffe es unbenommen bleiben, bor bem inländischen Richter jum Rachweise, bag bas auslandische Bericht auch nach bem beutschen Rechte zuständig fein wurde, neue Tatumftanbe geltend zu machen. Aus biefen Ausführungen folgt aber teineswegs, bak ber inländische Richter die bem ausländischen Gerichte ohne Wiberspruch bes Beklagten vorgetragenen Tatsachen unberudfichtigt laffen burfe, bie nach beutschem Prozegrechte als feftgestellt gelten muffen und aus benen bie Buftanbigfeit bes ausländischen Gerichts folgt. Dem Standpunkte bes zulett genannten Urteils entspricht es, wenn in bem Kommentare jur ABD. von Gaupp-Stein (Anm. Dr. 29 ju § 828) ausgeführt wirb, bie Geltenbmachung neuer Tatfachen und Beweismittel gur Begründung ber Ruftanbigfeit bes auslanbifden Gerichts fei gulaffig, ba fich bie Brufung auch auf bie tatfachliche Seite ber Ruftanbigkeit erftrede. Die bort hieraus gezogene weitere Folgerung aber, bag es ben beutschen Richter nicht binbe, wenn fich die Buftanbigfeit auf bas fingierte Augeständnis von Tatfachen flüte, tann als zwingend nicht anertannt werden. Sie fteht im Widerspruch auch mit dem Urteile bes VI. Zivilsenats vom 25. Oktober 1909 (Entsch. Bb. 72 S. 124). Bier ift ausgesprochen, daß im Falle bes § 328 Dr. 4 bei einem Berfäumnisurteile burch ben bem ausländischen Richter vorgetragenen und von ihm infolge des Nichterscheinens der Gegenpartei nach geseklicher Boridrift für mabr angenommenen Sachverhalt bie tat. fächliche Grundlage gegeben fei, die nach eingetretener formeller Rechtsfraft bes Urteils auch fur ben beutschen Richter maggebend bleibe. Freilich mar ber bamals in Betracht tommenbe Sachverhalt nicht makgebend für die Frage der Auftändigkeit, sondern nur von sachlicher Bebeutung für bie Rechtsnatur bes geltend gemachten Anspruchs felbst, nämlich bafür, ob die Anerkennung bes ausländischen Urteils gegen die guten Sitten verftoße.

Hiernach ist, auch ohne Rudsicht auf die in der Berusungsinstanz zu diesem Streitpunkte erfolgte Beweisaufnahme, davon auszugehen, daß sich Vermögen der Bellagten im Gerichtsbezirke Lana
befand. Für die Anwendung des § 28 BBD. ist es auch gleichgültig, ob die Vermögensstüde nur einen geringen Wert hatten —
sie bestanden nach der Behauptung des Klägers in vier Obsikörben
im Werte von 2 Kronen — und ob sie der Zwangsvollstreckung unter-

worfen find.

Bgl. Entsch. des MG.'s in Ziviss. Bd. 4 S. 409, Bd. 7 S. 825, Bd. 16 S. 892, Bd. 24 S. 415, 416, Bd. 51 S. 165; ferner Motive aur ABD. S. 58.

Es war baher bei ber Entscheidung bes Berufungsrichters, wenn auch aus anderen als im Berufungsurteil enthaltenen Gründen, zu beslassen." . . .